

Departement Gesundheit und Soziales  
Gesellschaft  
Soziales  
Handbuch Soziales  
6. Materielle Grundsicherung  
6.3 Medizinische Grundversorgung  
6.3.1 Krankenversicherungsprämien

## 6.3.1 Krankenversicherungsprämien

---

[§ 3 Abs. 1 SPV](#)

[§ 10 Abs. 4 SPV](#)

[§13 Abs. 3 EG KVG](#)

[Art. 65 Abs. 1 KVG](#)

Die medizinische Grundversorgung ist weitgehend durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss [Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(KVG\)](#) vom 18. März 1994 gedeckt. Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind gemäss [§ 10 Abs. 4 SPV](#) im Rahmen der materiellen Hilfe zu übernehmen. Es ist die effektiv anfallende Prämie in das Budget einzubeziehen. Die Prämien der Zusatzversicherung gehören nicht zur materiellen Grundsicherung und sind lediglich in Ausnahmefällen durch die materielle Hilfe zu übernehmen. Voraussetzung dafür ist die medizinisch begründete Notwendigkeit eines besseren Versicherungsschutzes respektive einer daraus resultierenden kostengünstigeren Variante.

Eine unterstützte Person hat Anspruch auf die volle Prämienverbilligung. Der Anspruch auf Prämienverbilligung geht bei Prämienzahlungen im Rahmen der Sozialhilfe auf das kostenersatzpflichtige Gemeinwesen über ( [§ 13 Abs. 3 EG KVG](#)). Ab dem Jahr 2015 wird die Prämienverbilligung direkt dem Krankenversicherer vergütet ( [Art. 65 Abs. 1 KVG](#)). Die unterstützten Personen sind im Partnerweb der SVA Aargau zu erfassen.

© Kanton Aargau 2016